

**MINISTERPRÄSIDENT**

OLIVER PAASCH

Stadt Eupen  
Frau Claudia Niessen  
Bürgermeisterin  
Rathausplatz 14  
4700 Eupen

Eupen, 6. Januar 2022

Unser Zeichen: FbSTAND.AcAr/36.05/22.1

Ihr Ansprechpartner: Achim Aretz, +32 (0)87 789 664, achim.aretz@dgov.be

**Aufruf zum Einreichen von Anträgen für Pilotprojekte im Rahmen des integrierten Energie- und Klimaplan**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

der Erlass der Regierung zur Einführung eines Bezuschussungssystems für Pilotprojekte der Gemeinden im Rahmen der Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaplan ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Er ermöglicht Ihnen ab sofort, Ihre Projektanträge einzureichen.

Das vorliegende Rundschreiben beinhaltet Hinweise und Informationen zum Antragsverfahren, zur Projektauswahl und zur Auszahlung des Zuschusses.

**1. Antragsverfahren**

**1.1. Einreichen der Projektanträge**

Um den Start der Projekte im Frühjahr 2022 zu ermöglichen, hat die Regierung per Beschluss vom 6. Januar 2022 die erste Antragsfrist auf der Grundlage von Artikel 11 des Erlasses auf den 15. Februar 2022 verlängert.

Projektanträge können ab sofort elektronisch eingereicht werden unter:

<https://forms.mdg.be/PilotP>

Es ist zu berücksichtigen, dass

- pro Projekt ein Antrag einzureichen ist;

## MINISTERPRÄSIDENT

OLIVER PAASCH

- das Projekt im Tool Klimaschutzplaner eingetragen wird ([www.klimaschutzplaner.de](http://www.klimaschutzplaner.de));
- das Projekt eine Dauer von höchstens zwei Jahren hat;
- der Antrag einen vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan beinhaltet;
- bestätigt wird, dass das Projekt nicht über andere Finanzierungsquellen der Deutschsprachigen Gemeinschaft Mittel erhält.

### 1.2. Gemeindeübergreifende Anträge:

Falls mehrere Gemeinden einen übergreifenden Antrag einreichen möchten, füllt jede Gemeinde jeweils ein Antragsformular aus, worin auf die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden verwiesen wird.

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist separat pro Gemeinde aufzustellen und einzureichen.

### 1.3. Förderfähige Kosten:

Die förderfähigen Kosten beinhalten einerseits Personal- und Funktionskosten und andererseits Investitionskosten.

#### A. Personal- und Funktionskosten:

Personal- und Funktionskosten können zur Durchführung folgender Maßnahmen und Aktivitäten berücksichtigt werden:

1. Durchführung von Studien;
2. Erstellung von Konzepten;
3. Entwicklung von Tools und/oder Monitoringinstrumenten;
4. Sensibilisierungsaktionen;
5. Weiterbildungsmaßnahmen;
6. Koordination, Ausarbeitung und Weiterentwicklung von gemeindespezifischen Aktionsplänen.

Die förderfähigen Personal- und Funktionskosten sind:

- Gehaltskosten (Brutto)
- Büro- und Verwaltungskosten (Pauschale: 15% der Gehaltskosten. Diese Pauschale umfasst Büroausstattung, Fahrtkosten und Mieten).
- Kommunikationskosten
- Externe Expertise

Der maximale Zuschuss liegt bei 30 000 € pro Jahr und Gemeinde. Personal- und Funktionskosten werden zu 100% gefördert.

## MINISTERPRÄSIDENT

OLIVER PAASCH

### B. Investitionskosten

Unter Investitionskosten fallen **Ausrüstungs<sup>1</sup>- und Ausstattungsgegenstände<sup>2</sup>**. Insbesondere für die folgenden Investitionsausgaben im Bereich der erneuerbaren Wärme und der nachhaltigen Mobilität kann ein Zuschuss gewährt werden:

- **Erneuerbare Wärme:**
  - a) Plattform zur Trocknung, Lagerung und Verteilung von Biomasse-Brennstoff;
  - b) Wärmepumpe zur Wärme- und Kaltrückgewinnung aus Abwasser;
  - c) Ausrüstungs- und Ausstattungskosten im Rahmen der Hackschnitzelgewinnung
  
- **Nachhaltige Mobilität:**
  - a) Ladesäulen für Elektrofahrzeuge;
  - b) Ladesäulen für Elektrofahrräder;
  - c) Intelligente Beleuchtung für die sanfte Mobilität;
  - d) Fahrradabstellanlagen;
  - e) E-Bike-Sharing-Infrastruktur.

Investitionskosten werden zu **80%** gefördert. Die jährlichen Zuschüsse pro Gemeinde betragen:

- für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von weniger als 9.000 Einwohnern mindestens 2.500 € und höchstens 75.000 €.
- für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mindestens 9.000 Einwohnern mindestens 2.500 € und höchstens 125.000 €.

---

Im Rundschreiben vom 19. Juni 2003 zur Bezuschussung der Einrichtung und Ausstattung von Immobilien sowie der Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen wurden bezuschussbare Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände definiert.

<sup>1</sup> **Bezuschussbare Ausrüstungsgegenstände** sind bewegliche Güter, die für die Nutzung einer Immobilie oder Außeninfrastruktur oder für die Wahrnehmung der Aktivitäten eines Antragstellers nützlich sind. Bezuschussbare Ausrüstungsgegenstände im Rahmen des Bezuschussungssystems für Pilotprojekte der Gemeinden, das am 1. Januar 2022 in Kraft trat, sind beispielsweise LED-Beleuchtungen für die sanfte Mobilität, Fahrradständer oder Werkzeuge zur Herstellung von Hackschnitzeln.

<sup>2</sup> **Bezuschussbare Ausstattungsgegenstände** sind bewegliche Güter, die für die Nutzung der Immobilie oder der Außeninfrastrukturen unentbehrlich sind. Bezuschussbare Ausstattungsgegenstände im Rahmen des Bezuschussungssystems für Pilotprojekte der Gemeinden, das am 1. Januar 2022 in Kraft trat, sind beispielsweise Elektroladesäulen, Ladestationen für Fahrräder oder ein Transportsystem beziehungsweise eine Lüftung einer Hackschnitzelanlage.

## MINISTERPRÄSIDENT

OLIVER PAASCH

### 2. Bewertung der Projekte:

Der Bewertung der Projektanträge liegen folgende Bewertungskriterien zu Grunde:

- Gemeindeübergreifendes Pilotprojekt: 0 oder 20 Punkte;
- Adäquate Projektbeschreibung und Realisierbarkeit der Umsetzung: 0 bis 20 Punkte;
- Direkter oder indirekter Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen: 0 bis 20 Punkte;
- Langlebigkeit des Pilotprojekts: 0 bis 10 Punkte;
- Innovativer Charakter des Pilotprojekts: 0 bis 10 Punkte;
- Andere positive Effekte im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und sozioökonomische Faktoren: 0 bis 10 Punkte;
- Bürgerbeteiligung: 0 bis 10 Punkte.

### 3. Auszahlung

Zuschüsse für Gehalts-, Büro- und Verwaltungskosten werden monatlich in Zwölfteln in Form von **Vorschüssen** ausgezahlt. Die Belege werden im Nachgang geprüft.

Zuschüsse für Kommunikationskosten, Kosten für externe Expertise und Investitionskosten werden jährlich in Form einer **Kostenrückerstattung** nach Prüfung der Belege ausgezahlt.

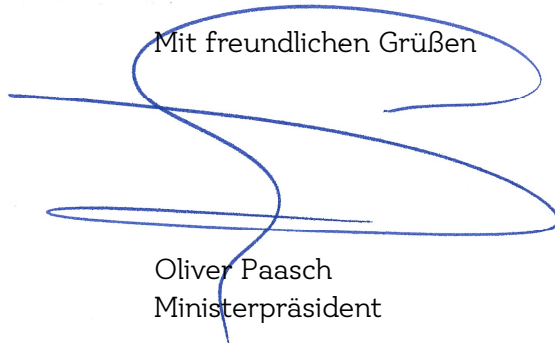
Rechnungs- und Zahlungsbelege eines Jahres sind spätestens bis **zum 31. März** des darauffolgenden Jahres einzureichen:

- Belege für Gehalts-, Büro- und Verwaltungskosten umfassen **Arbeitsverträge und Lohnauszahlungen** des betroffenen Personals.
- Belege für **Kommunikationskosten, externe Expertise und Investitionsausgaben** umfassen Rechnungs- und Zahlungsbelege zu den umgesetzten Maßnahmen.
- Hierbei wird anhand einer **Bescheinigung der Steuerverwaltung** Auskunft darüber erstattet, ob für die eingereichten Belege die Steuer in Abzug gebracht wurde.
- Die Belege können elektronisch (per Mail) eingereicht werden.
- Der Umsetzungsstand des Projektes ist im Tool **Klimaschutzplaner** zum Zeitpunkt der Belegabgabe zu aktualisieren.

**MINISTERPRÄSIDENT**  
OLIVER PAASCH

Für weitere Auskünfte und Unterstützung bei der Entwicklung Ihrer Projekte steht Ihnen im Ministerium Herr Achim Aretz (+32 (0)87 789 664, [achim.aretz@dgov.be](mailto:achim.aretz@dgov.be)) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Paasch  
Ministerpräsident

**ANLAGEN:**

- Graphische Darstellung zum Antrags- und Auszahlungsverfahren
- Erlass zur Einführung eines Bezuschussungssystems für Pilotprojekte der Gemeinden im Rahmen der Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaplanes